

Statuten für die SVP der Gemeinde Embrach

Name und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Schweizerische Volkspartei der Gemeinde Embrach“, nachfolgend SVP Embrach genannt, besteht ein politischer Verein gemäss ZGB Artikel 60 ff. mit Sitz in Embrach.

Die SVP Embrach ist Mitglied der SVP des Bezirks Bülach und der SVP des Kantons Zürich.

Art. 2

Die SVP Embrach erstrebt einen demokratischen Staat, der Freiheit, Recht und Wohlstand in einer gesunden Umwelt sichert. Sie setzt sich ein für einen starken Mittelstand, für das Gewerbe, Angestellte und die Landwirtschaft, vertritt die Interessen der Arbeitnehmer und unterstützt eine vernünftige Sozialpolitik.

Art. 3

Die SVP Embrach beschäftigt sich vorwiegend mit den politischen Angelegenheiten der Gemeinde Embrach. Sie sucht ihre Ziele zu erreichen durch Mitarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung, durch Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, durch Aufklärung und Schulung ihrer Mitglieder sowie durch Gewinnung der Jugend für öffentliche Aufgaben und für die Ziele der Partei.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Beitritt zur SVP Embrach steht allen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Embrach offen, die sich zu den in den Artikeln zwei und drei umschriebenen Grundsätzen bekennen.

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Die Aufnahmen kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Wegzug, Tod oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Art. 7

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen Ausgeschlossen werden.

Art. 8

Ausscheidende oder Ausgeschlossene haften für die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9

Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung bzw. den Parteiversammlungen Stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind in den Parteivorstand sowie Kommissionen wählbar.

Art. 10

Jedes Mitglied erhält Statuten.

Organe

Art. 11

Die Organe der SVP Embrach sind:

- Die Generalversammlung
- Die Parteiversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Die Generalversammlung

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13

Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Generalversammlung werden spätestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung (gewöhnlicher Brief) bekanntgegeben.

Art. 14

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens Ende Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können an der Generalversammlung nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Art. 15

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Parteivorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- b) Abnahmen des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes.
Entlastungserklärung an die Organe
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Stellungnahmen zu Abstimmungen und Wahlen, Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde Embrach sowie zu anderen öffentlichen Problemen.
- h) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Statutenrevision und Auflösung der SVP Embrach

Art. 16

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident jedoch mit Stichentscheid.

Art. 17

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt, wobei der Präsident dann mitstimmt.

Die Parteiversammlung

Art. 18

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Besprechung und Stellungnahme sowie der Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen sowie anderen politischen Angelegenheiten.

Art. 19

Die Einladung zu Parteiversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens acht Tage vorher (gewöhnlicher Brief).

Art. 20

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident jedoch mit Stichentscheid.

Art. 21

Die Parteiversammlung ist Zuständig für Kommissionen und andere Angelegenheiten.

Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Beisitzer). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden. Rücktritte aus dem Vorstand müssen drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand angekündigt werden.

Art. 23

Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäss Artikel 22 gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu einer Sitzung einberufen.

Art. 25

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Abgabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens acht Tage im voraus; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der Anwesenden. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in einer Sitzung zu verlangen.

Art. 26

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Parteiangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen der Partei zu.
- b) Vollzug der Parteibeschlüsse.
- c) Vertretung der Partei nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfall der Vizepräsident anstelle des Aktuars.
- d) Einberufung der Generalversammlung und der Parteiversammlung.
- e) Festlegen des Tätigkeitsprogrammes.
- f) Bestimmen der Delegierten für die Bezirks- und kantonalen Delegiertenversammlungen
- g) Bestellung eines Wahlausschusses und bestätigen lassen desselben an der Parteiversammlung.
- h) Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht an der General- oder Parteiversammlung erfolgt.
- i) Mindestens einmal im Jahr werden die SVP Gemeindebehörden-Mitglieder vom Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Sie haben das Recht, zusätzliche Sitzungen zu verlangen, sofern es die Geschäfte erfordern.

Art. 27

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes ausserhalb des Budgets beträgt pro Jahr maximal Fr. 5'000.--. Ausgaben, die diese Höhe übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Revisoren

Art. 28

Den beiden Revisoren obliegt die Prüfung sämtlicher Belege und der Jahresrechnung. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 29

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf die Mitglieder wieder wählbar sind. Rücktritte müssen drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand angekündigt werden.

Finanzen

Art. 30

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Den zweckgebundenen Sonderbeiträgen
- Den freiwilligen Beiträgen
- Den Erträgen des Vermögens
- Den Überschüssen aus Veranstaltungen

Art. 31

Die Mitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung festgelegten Beitrag. Die Abgaben an die Bezirks- und kantonale Partei sind im Jahresbeitrag eingeschlossen.

Art. 32

Für die finanziellen Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 33

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 34

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Februar 2001 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 23. März 1990. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Embrach, 12. Dezember 2001

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI Embrach
Der Präsident

Der Aktuar

Werner Flatz

Benjamin Schneiter